

MERKBLATT ANSPRUCH AUF LEBENSPARTNERRENTE (ART. 16 DES VORSORGEREGLEMENTS)

Ausrichtung einer Lebenspartnerrente

Eine Lebenspartnerrente wird beim Todesfall einer aktivversicherten bzw. rentenbeziehenden Person (Alters- oder Invalidenrente) ausgerichtet, wenn die reglementarischen Bestimmungen erfüllt sind. Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft muss bei der PKE vor dem Tod der versicherten Person vorliegen und das schriftliche Gesuch auf eine Lebenspartnerrente spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht sein.

Anspruchsberechtigte Personen

Hinterbliebene Lebenspartner sind anspruchsberechtigt, wenn beide Partner weder verheiratet sind, noch eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz führen und zwischen ihnen keine nahe Verwandtschaft besteht (im Sinne von Artikel 95 ZGB).

Heiratet der überlebende Lebenspartner bzw. die überlebende Lebenspartnerin, erlischt die Lebenspartnerrente. Es wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gewährt.

Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente

Im Zeitpunkt des Todes müssen folgende Voraussetzungen kumulativ, d.h. gemeinsam erfüllt sein:

- Der Lebenspartner hat das 35. Altersjahr vollendet.
- Der Lebenspartner hat mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod nachweislich ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz und gemeinsamer Haushaltung geführt oder muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.
- Die Lebensgemeinschaft muss dabei bereits während fünf Jahren vor Erreichen des 65. Altersjahrs der versicherten Person bestanden haben, sofern nicht für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen ist.
- Die versicherte bzw. rentenbeziehende Person (Alters- oder Invalidenrente) hat der PKE zu Lebzeiten den Lebenspartner schriftlich gemeldet.
- Der überlebende Lebenspartner darf nicht bereits eine andere Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beziehen.
- Die PKE muss spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person (Alters- oder Invalidenrente) das schriftliche Gesuch sowie die erforderlichen Nachweise erhalten.

Höhe der Lebenspartnerrente

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehegattenrente und ist im Vorsorgeplan geregelt. Dieser ist beim Arbeitgeber und bei der PKE erhältlich.

Anmeldung der Lebensgemeinschaft

Die versicherte bzw. die rentenbeziehende Person meldet der PKE die Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten mit dem Formular «Anmeldung der Lebensgemeinschaft für die Lebenspartnerrente» (www.pke.ch → Merkblätter & Formulare).

Sie meldet der PKE auch den Wegfall der Lebensgemeinschaft.

Vorgehen im Todesfall

Der überlebende Lebenspartner meldet seinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente innerhalb von drei Monaten der PKE. Er verwendet dazu das Formular «Anmeldung Hinterlassenenleistungen» und legt die darin aufgeführten Nachweise als Kopien bei.

Die PKE prüft das Formular und die eingereichten Nachweise auf Vollständigkeit und ob das Formular «Anmeldung der Lebensgemeinschaft für die Lebenspartnerrente» eingereicht wurde. Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung kann die PKE weitere Dokumente anfordern.

Leistungskürzungen

Ergeben die PKE-Leistungen beim Tod des Versicherten zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften mehr als 80 % des letzten gemeldeten Jahreslohns, werden die Leistungen der PKE gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Anrechenbare Einkünfte sind insbesondere die Leistungen der AHV, der Militärversicherung und der obligatorischen Unfallversicherung. Weitere Details finden Sie in Artikel 26 des Vorsorgereglements.

Änderungsvorbehalt

Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente können von der PKE jederzeit angepasst werden.